

Amtsblatt



für den Landkreis Märkisch-Oderland

10. Jahrgang

Seelow, den 21. Oktober 2003

Nr. 7

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 23.09.2003	1 - 2
• Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2003 - Beschluss der 10. Regionalversammlung vom 13.10.2003	2 - 3
• Aufgebot eines Sparkassenbuches	4

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 23. September 2003 durch die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 23.09.2003

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 07. Oktober 2003

gez. Reinking

Die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 23.09.2003 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 23.09.2003

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 10.09.2002, hat die Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf ihrer Sitzung am 23.09.2003 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 10.09.2002, wird folgendermaßen geändert:

1. Der § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.“

2. Der § 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.“

3. Die „Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung-
Stimmzahl der Verbandsmitglieder

Ifd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmen - zahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	2
02	Buckow	4
03	Gieshof-Zelliner Loose	1
04	Groß Neuendorf	1
05	Gusow-Platkow	3
06	Ihlow	1
07	Kiehnwerder	1
08	Kienitz	2
09	Letschin	6
10	Märkische Höhe	2
11	Müncheberg	16
12	Neubarnim	1
13	Neuhardenberg	6
14	Neutrebbin	4

Ifd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmen- zahl
15	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf und Grunow	2
16	Ortwig	1
17	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
18	Quappendorf	1
19	Reichenow-Möglin	2
20	Sietzing	1
21	Waldsiefersdorf	2
Ges.		61

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, 24.09.2003

gez. Klaus Zehm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Jutta Lieske
Verbands-
vorsteherin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Neufassung vom 02.11.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13.05.1993,(GVBl. I/93, S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.03.2001, GVBl. I/01, S. 42), hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 04.11.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	-	-	334.200,00	334.200,00
die Ausgaben	-	-	334.200,00	334.200,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	0,00	6.500,00	6.500,00
die Ausgaben	-	0,00	6.500,00	6.500,00
Gesamt:	0,00	0,00	340.700,00	340.700,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2003 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.500,00 € verändert sich nicht.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2003 verzichtet.

§ 4

- (1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 02.11.2001 anzusehen, wenn sie je Haushaltsstelle

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, Personalausgaben, von mehr als	10.200 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 5/6, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 8, Sonstige Finanzausgaben	500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 93, Vermögenserwerb, von mehr als	10.000 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- (2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.
- (3) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

Beeskow, 2003-10-13

gez. Jürgen Reinking
Stellv. Vorsitzender

gez. Rüdiger Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 10. Regionalversammlung am 13.10.2003, Nr. 03/10/37, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg Neufassung vom 02.11.2001 (GVBl I S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2002 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

gez. Jürgen Reinking
Stellv. Vorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr.

6006154321

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgeboten.

Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 6.10.03

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. D. Harms
D. Harms

gez. U. Schumacher
U. Schumacher
- Der Vorstand -

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 20.10.2003

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.